

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in
Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 33
Schlesische Straße 42 (Redakteur E. Dittmer)
Fernsprecher: Amt Moritzplatz 11944

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich am Freitag
Bezugspreis:
monatlich durch die Post 50 Pf.

Anspruch auf Lohnzuschlag für Mehrarbeit nach § 13 ArbZG.



Eine der wichtigsten Neuerungen des Arbeitszeit-Motgesetzes ist der § 6a, der den Arbeitern und Angestellten für produktive Mehrarbeit über die 48-Stunden-Woche hinaus einen gesetzlichen Anspruch auf höhere Entlohnung gewährt. Der Anspruch ist genügendes Privatrecht. Wenn auch der Vereinbarung weitgehende Freiheit in Absatz 2 zugestanden ist, so findet diese doch

ihre Grenze darin, daß eine Bezahlung der Ueberstunden stattfinden und diese Bezahlung „angemessen“ höher als der Regel-lohn sein muß.

Allerdings ist der Anspruch auf gesetzlichen Lohnzuschlag nicht für alle Mehrarbeit gegeben, sondern nur für die in der Verordnung ausdrücklich aufgeführten Fälle. Unter diesen Fällen ist der § 13 nicht genannt, wonach die Behörden, die für Beamte gelten, die Dienstvorschriften auch auf die Arbeiter und Angestellten übertragen können. Nachdem der frühere Zusatz, daß eine solche Uebertragung auch im Widerspruch zu laufenden Verträgen stattfinden kann, gestrichen worden ist, kann kein Zweifel mehr daran bestehen, daß der § 13 ebenso wie alle anderen Vorschriften der Verordnung eine öffentlich-rechtliche Bestimmung ist, welche die Strafbarkeit des Arbeitgebers ausschließt, wenn durch Gleichstellung mit den Beamten eine Beschäftigung von Arbeitern oder Angestellten über die 48-Stunden-Woche hinaus stattfindet.

Es entsteht also die Frage, ob für eine solche Mehrarbeit, die natürlich auch vereinbart sein muß, die Arbeitnehmer auch einen Anspruch auf angemessenen Ueberstundenzuschlag haben, so daß zwar eine Änderung des Regelsatzes von 25 Proz. ausgemacht werden kann, aber weder die Behörde einseitig die Vergütung festsetzen kann, noch eine völlige Wegbedingung eines Lohnzuschlages rechtswirksam ist. Die Ausführungsbestimmungen des Reichsarbeitsministers geben auch keine eindeutige Antwort auf diese Frage. Sie scheinen aber den zwingenden Rechtsanspruch der Behördenarbeiter nicht anzuerkennen. Denn sie behalten an den früheren Ausführungsbestimmungen den Satz bei, daß die Dienstvorschriften über die Arbeitszeit der Beamten die Vorschriften über die Entlohnung mit umfassen können.

Der § 6a gibt allen Arbeitnehmern einen Anspruch auf Bezahlung von Mehrarbeit, und zwar auf Höherbezahlung. Der Anspruch ist unabhängig, soweit es sich um den „angemessenen“ Zuschlag zur regelmäßigen Entlohnung handelt. Er steht auch den Reichs-, Staats- und Gemeindeangestellten und -arbeitern zu. Er wird für Mehrarbeit auf Grund der §§ 3, 5, 6, 10 gegeben, d. h. für alle gesetzlich erlaubten Fälle, in denen „produktive“ Arbeit außerhalb der 48-Stundenwoche geleistet wird. Ausgenommen sind nur Fälle nicht produktiver Tätigkeit und Notfälle.

Allerdings wird der § 13 in § 6a nicht ausdrücklich genannt,

obgleich er einen eigenen Fall der Ermöglichung einer Ueberschreitung des Achtstundentages gibt. Aber das dürfte hauptsächlich darauf zurückzuführen sein, daß man den § 13 bisher sehr verkannt hat, indem man ihn nicht für eine öffentlich-rechtliche, sondern für eine privatrechtliche Vorschrift hielt. Auf Grund des § 13 kann die Wochenarbeitszeit 54—60 Stunden betragen, auch wenn kein Tarifvertrag nach § 5 und keine Genehmigung nach § 6 vorliegt. Bei Gleichstellung mit den Beamten darf der Zehnstundentag überschritten werden, ohne daß eine Genehmigung nach § 9 oder auch nur ein dringender Grund vorliegt.

Trotzdem würde es dem Sinn und Zwecken des § 6a und des sozialen Staates widersprechen, wenn der gesetzliche Anspruch auf Lohnzuschlag nicht für die Arbeitnehmer von Reich, Staat, Gemeinde, Reichs-

bank und Reichsbahn gelten sollte. Man darf nie übersehen, daß die Gleichstellung in der Arbeit nicht die Gleichstellung in den Arbeitsbedingungen bedeutet; daß dem lebenslänglich, mit Pensionsrecht angestellten Beamten viel eher eine Mehrarbeit ohne Sondervergütung zugemutet werden kann, als dem freikindbaren Arbeiter.

Deswegen stellt sich die Rechtslage so: Die Arbeitnehmer aller öffentlichen Körperschaften haben den Anspruch auf den Lohnzuschlag wie alle anderen und unter den gleichen Voraussetzungen. Für die Beurteilung gelten § 13 Satz 2 der Arbeitszeitverordnung und § 14 der Verordnung vom 18. März 1919 nicht als Sonderfälle der Mehrarbeit. In der (Gesamt- oder Einzel-) Vereinbarung, die der Regelung der Arbeitszeit nach der Beamtendienstvorschrift stets zugrunde liegt, kann auch über die Vergütung für Mehrarbeit beliebiges ausgemacht werden. Die Grenze der zulässigen Vereinbarung ist eine „angemessene“ Mehrvergütung. Die völlige Wegbedingung einer Bezahlung von Ueberstunden ist daher nichtig.

Wird nichts vereinbart, so gilt der Zuschlag von 25 Proz. Reallohn als angemessen. Schlichtung und Entscheidung durch den Schlichter nach § 9 Abs. 3 sind auch für Streitigkeiten der Behörden zuständig.
Heinz Potthoff.

Schein und Wirklichkeit

So manchmal werd' ich irre an der Stunde,
An Tag und Jahr, ach, an der ganzen Zeit;
Es gärt und tobt; doch mitten auf dem Grunde
Ist es so still, so kalt, so zugeschnitten!

Habt ihr euch auf ein neues Jahr gefreut,
Die Zukunft preisend mit bereedtem Munde?
Es rollt heran und schleudert, o wie weit!
Euch rückwärts. — Ihr versinkt im alten Schlunde.

Doch kann ich nie die Hoffnung ganz verlieren,
Sind auch noch viele Nächte zu durchsträumen,
Zu schlafen, zu durchwachen, zu durchstrieren!

So wahr erzürnte Wasser müssen schäumen,
Muß ob der tiefsten Nacht Tag triumphieren,
Und sich: schon bricht es rot aus Vulkansäumen!
Gottfried Keller.

Das neue Strafgesetzbuch und die Kraftwerke

Dem Reichstag ist vor einiger Zeit der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches zugegangen. Aus diesem Entwurf bringen wir den § 233, der auch für Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke außerordentlich wichtig werden kann. Es heißt hier:

Störung der Betriebssicherheit in gewerblichen und anderen Betrieben.

Wer in Fabriken, Bergwerken oder anderen Betrieben oder an Maschinen eine dem Schutze des Lebens oder der Gesundheit von Menschen dienende Vorrichtung beschädigt, zerstört, beseitigt oder sonst unbrauchbar macht, außer Tätigkeit setzt oder vorschriftswidrig nicht oder nicht richtig anbringt oder nicht richtig gebraucht und dadurch eine Gefahr für Menschenleben oder die Gefahr einer schweren Körperverletzung (§ 260 Abs. 1) herbeiführt, wird mit Gefängnis bestraft.

Begründung zu § 233:

Das geltende Recht (§ 321 des Strafgesetzbuches) gewährt nur den in Bergwerksbetrieben beschäftigten Personen einen besonderen Schutz gegen die Zerstörung oder Beschädigung von Einrichtungen, welche die Arbeiter vor den mit dem Betrieb verbundenen Gefahren schützen sollen. Diese Beschränkung entspricht nicht mehr den Fortschritten der Technik, insbesondere der Maschinentechnik. Der Entwurf baut daher die Vorschrift aus. Er erstreckt den Schutz auf Fabriken, Bergwerke oder andere Betriebe und Maschinen ganz allgemein. Diese Fassung deckt Betriebe jeder Art, insbesondere soweit in ihnen Maschinen verwendet werden.

Die strafbare Tätigkeit besteht in dem Beschädigen, Zerstören, Beseitigen, Unbrauchbarmachen, Anhertigkeitssetzen, vorschriftswidrigen Nicht- oder Nichtrichtigbringen oder Nicht- oder Nichtrichtiggebrauchen von Vorrichtungen, die dem Schutze des Lebens von Menschen dienen, vorausgesetzt, daß der Täter hierdurch vorsätzlich eine Gefahr für Menschenleben oder die Gefahr einer schweren Körperverletzung (§ 260 Abs. 1) herbeiführt. Demnach fällt derjenige, der lediglich den Betrieb als solchen stört oder stilllegt, nicht unter diese Vorschrift. Die Strafandrohung richtet sich, abgesehen von den Fällen des vorschriftswidrigen Nicht- oder Nichtrichtigbringens oder Nicht- oder Nichtrichtiggebrauchens gegen jedermann, gleichgültig, ob er in dem Betriebe selbst beschäftigt ist oder nicht. Sie richtet sich ebenso gegen den im Betrieb beschäftigten Arbeiter wie gegen den Unternehmer, Werkmeister usw.

Die Strafe ist Gefängnis bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen ist Geldstrafe zugelassen (§§ 74, 73).“

Wir haben wiederholt von der Reichsregierung verlangt, die Verordnung des Reichspräsidenten vom 10. November 1920 (Stilllegung von Betrieben, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität versorgen) aufzuheben. Nach dem Wortlaut des vorstehenden Paragraphen sollen unter Strafe auch diejenigen gesetzt werden, welche Maschinen außer Tätigkeit setzen. Will man etwa hier auf frummem Wege wiederum ein Streikverbot für die Arbeitnehmer dieser Betriebe einführen? Bei der weiteren Beratung des Strafgesetzbuches muß diese Frage klargestellt werden, um in Zukunft nicht vor neuen Ueberraschungen zu stehen. Daß auch wir nicht Sabotage gutheißen, ist selbstverständlich.

Außerdem beschäftigt sich die Begründung zum vorgelegten Entwurf des Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches mit den Strafbestimmungen für die Entziehung elektrischer Arbeit. Aus der Begründung geben wir folgenden Absatz wieder:

„Sachen im Sinne des Entwurfs sind nur körperliche Gegenstände. Die elektrische Energie ist daher keine Sache; wer sie einem anderen entzieht, begeht weder Diebstahl noch Unterschlagung. Dies ist auch der Standpunkt des geltenden Rechtes; er kommt dadurch zum Ausdruck, daß durch Gesetz vom 9. April 1900 (Reichsgesetzbl. S. 228) die Entziehung elektrischer Arbeit besonders mit Strafe bedroht worden ist. Für den Entwurf ergibt sich die Frage, ob dieses Gesetz in das Strafgesetzbuch übernommen werden soll. Der Vorentwurf hatte zu diesem Zweck eine Vorschrift angenommen, wonach als bewegliche Sache auch die in einer elektrischen Anlage oder Einrichtung enthaltene Energie anzusehen ist (§ 12 Nr. 5). Diese Lösung ist nicht glücklich. Sie stellt die Rechtsanwendung vor erhebliche Schwierigkeiten, da die übrigen Tatbestandsmerkmale des Diebstahls und der Unterschlagung auf körperliche Sachen zugeschnitten sind und sich daher nur gezwungen auf die elektrische Energie übertragen lassen. Das Gesetz vom 9. April 1900 könnte hiernach nur in der Art in den Entwurf übernommen werden, daß seine Tatbestände in einer besonderen Bestimmung wiedergegeben werden. Mit einem solchen Platzwechsel wäre wenig gewonnen. Zudem empfiehlt sich die Aufnahme von Vorschriften gegen die Entziehung elektrischer Arbeit in den Entwurf auch um deswillen, weil die Möglichkeiten der Verwendung elektrischer Arbeit ständigen Änderungen unterworfen sind. Das auf die Dauer berechnete Strafgesetzbuch würde durch eine solche Einarbeitung mit Vorschriften belastet, die mit den technischen Fortschritten fortlaufend in Einklang gebracht werden müßten.“

Rationalisierung und Arbeitnehmerschaft

V. (Schluß.)

Jedes Ding muß eine Begründung haben, oder „mit Worten läßt sich trefflich streiten“. Und da die deutsche Sprache so überaus reich an Worten ist, fanden auch die Regierungsparteien am 5. Oktober 1923 solche, die sie zu Sätzen zusammenstellten und dann der Öffentlichkeit zugänglich machten. Man nannte es „Vereinbarung“. Es war der — für die Arbeitnehmerschaft — bedeutungsvolle Schritt der damaligen Regierungsparteien, der schließlich zu der Arbeitszeitverordnung vom Dezember 1923 führte. Charakteristisch war der Hinweis auf die große Not unseres Landes. Deshalb sei es eine unbedingte Notwendigkeit, daß alle Mittel Anwendung finden, um die große Not des Landes durch eine Steigerung der Gütererzeugung endlich zu beseitigen. Eines der Mittel sei eine tarifliche oder gesetzliche Ueberschreitung der „jetzigen“ (1923) achtstündigen Arbeitszeit. Die Verlängerung der Arbeitszeit liege im Interesse einer volkswirtschaftlich notwendigen Steigerung und Verbilligung der Produktion. Dieser Vereinbarung lag die Auffassung zugrunde, daß mit den bisher in der Gütererzeugung angewandten toten und lebenden Produktionsfaktoren und der Art und Weise ihrer Verwendung und Ausbeutung die Bedürfnisse des Volkes an Gütern nicht befriedigt werden können. Die Kosten für die Herstellung der Güter seien zu hoch. Entsprechend dem Arbeitseinkommen des deutschen Volkes und nicht zuletzt wegen des niedrigen Standes der Warenpreise des Auslandes können die deutschen Waren auf dem Weltmarkt nicht abgesetzt werden. Folglich Anwendung aller Mittel, damit die Produktionskosten herabgesetzt werden. Und deshalb Verlängerung der Arbeitszeit. Letzteres würde sich, volkswirtschaftlich bewertet, dahingehend auswirken, daß schließlich alle Menschen in Deutschland ihre Bedürfnisse wieder befriedigen können. Wahrlich eine schöne Zukunft wurde mit dieser Wortprägung in Gestalt einer Regierungsparteienvereinbarung den deutschen Arbeitnehmern versprochen. Also, nur Arbeit kann uns vor dem Untergang retten.

Mit Recht wandten sich die freien Gewerkschaften gegen solche Argumentation und kämpften gegen die gesetzliche Verankerung einer

Durchbrechung der von den Gewerkschaften errungenen und von den Volksbeauftragten im Verordnungswege festgelegten achtstündigen Arbeitszeit. Die Entwicklung der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes seit 1923 — besonders seit Anfang 1926 —, die bereits behandelt worden ist, und die geistige Einstellung des Unternehmers zeigt mit Deutlichkeit den Unterschied zwischen Profit- und Gemeinwirtschaft. Die vom Unternehmertum durchgeführte Verlängerung der Arbeitszeit war ein Sieg der privatwirtschaftlichen Interessen über die volkswirtschaftlichen — es war ein Triumph des Unternehmers über die Gewerkschaften. Wie war dieser Sieg möglich?

Auch gegenwärtig soll es noch Arbeitnehmer geben, die bewußt aus bestimmten Gründen oder unbewußt (also aus Dummheit!) den Gewerkschaften vorwerfen, daß sie kampfslos den Achtfundentag preisgegeben haben. Bei Auseinandersetzungen über diese Angelegenheit, gerade in der Agitation, ist festzustellen, daß viele Arbeitnehmer die Zeitepoche seit 1914 in bezug auf das, was sie uns brachte, vergessen haben. Ueberschaut man die vergangene Zeit, dann ist zunächst festzustellen, daß Konjunkturen auch in Zeiten steigender Armut des gesamten Volkes bestehen und sich auswirken können, daß sie, kurz gesagt, so lange möglich sind, als überhaupt aus dem Volke oder einzelnen Schichten derselben noch etwas herauszuholen ist“. (Prof. Brauer: „Produktionsfaktor Arbeit“.) Im Rahmen der kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung war auch der Krieg für viele Unternehmer ein gutes Geschäft, das mit Gut und Blut vom Proletariat bezahlt wurde. Derweilen der Völkermord der Volkswirtschaft ungeheuren Schaden verursachte, konnte das Unternehmertum durch Umstellung seiner Betriebe auf die Produktion von Mordwerkzeugen Profite über Profite einheimen. Also volkswirtschaftliche Krise einerseits und kapitalistische Hochkonjunktur andererseits. Kriegszusammenbruch und Inflation in ihrer Wirkung auf die hilflose Klasse brachte eine weitere Verelendung und Herabdrückung ihrer Lebensgestaltung. Mit Schreden denkt man an die Zeit, wo für den papiernen Arbeitslohn des öfteren die Hausfrau kaum ein Pfund Butter erhalten konnte. Neben diesem Schwund an volkswirtschaftlichen Werten blühte das Geschäft der

Kriegsgewinnler. Profite über Profite wurden erzielt. Erinnert sei an Stinnes u. a. Unter Beachtung dieser Entwicklung der kapitalistischen Wirtschaft und der damit im engsten Zusammenhang stehenden sozialen Verhältnisse in Deutschland, ist man immer wieder erstaunt, wenn vom Verrat der Führer gesprochen wird. Mit dieser Methode kann auch „der Sanitäter“ Nr. 6 keine Aufklärung und Kampfesstimmung der Arbeitnehmer sowie Unterstützung der Gewerkschaften erzeugen. Führten doch die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände seit 1914 zwangsläufig zur Zerstörung der Machtpositionen der Arbeitnehmerschaft. Im Jahre 1923 standen viele Gewerkschaften vor dem Zusammenbruch. In altbekannter Rücksichtslosigkeit nutzte das Unternehmertum diese Situation aus und ließ sich die bereits vollzogene Lockerung der achtfündigen Arbeitszeit durch einen Gesetzesakt auf Jahre sicherstellen. Diese Sicherstellung der Möglichkeit einer Ueberstreichung des Achtstundentages sollte eine Versicherung des Unternehmertums gegen die mit der Stabilisierung der Währung wieder erstarkenden Gewerkschaften sein. Denn

nachdem der tägliche Kampf um höhere Löhne nicht mehr den gesamten Verwaltungsapparat der Gewerkschaften beanspruchte, ist der Kampf um die Arbeitszeit mit verstärkter Energie wieder aufgeworfen worden. Der Kampf gegen ein Gesetz ist bedeutend schwieriger. Dabei kommt es auch auf das Stärkerhältnis der sich in den Parlamenten entgegenstehenden Parteien an. Daß dem so ist, hat sich wieder bei dem Kampf um das Arbeitszeitnotgesetz gezeigt, das am 1. Mai Gesetzeskraft erhalten hat. Dieses Gesetz ist alles andere als eine Erfüllung der Forderungen der Gewerkschaften. Gegen dieses Schutzgesetz des Unternehmertums auf Ausbeutung der Arbeitskraft der Arbeitnehmerschaft werden die freien Gewerkschaften den stärksten Kampf führen. Erfolgreich kann der Kampf geführt werden, wenn jeder bereit ist, sein Bestes zu geben. Nur dann wird sich eine im Interesse der Volkswirtschaft liegende Lohn- und Arbeitszeitgestaltung nach den Forderungen der Gewerkschaften über die im Interesse der Privatwirtschaft des Unternehmertums liegende durchsetzen.

Die Gasfachmänner gegen Zechenferngas

Die „Gewerkschaft“ Nr. 25 wies schon darauf hin, daß bei der am 15. Juni 1927 in Kassel tagenden Jahresversammlung des Vereins der Gas- und Wasserfachmänner das Problem der Ferngasversorgung im Vordergrund des allgemeinen Interesses stehen würde. So wurde denn auch das Referat des Herrn Direktors Müller, Hamburg, über die Grundlagen der Ferngasversorgung mit Spannung entgegengenommen. Herr Direktor Müller bezweifelte nicht etwa die technischen Durchführungsmöglichkeiten, bestritt aber auf das Entschiedenste, daß die Ferngasversorgung durch die Ruhrindustrie im Interesse der deutschen Volkswirtschaft liege und lehnte das Projekt als unzweckmäßig ab. Aus den Ausführungen des Referenten entnehmen wir folgendes:

Die Voraussetzung jeder Ferngasversorgung ist, daß die zu transportierende Menge Gas im Verhältnis zu der zu überwindenden Entfernung steht. Durch den Bau der Rohrleitung und der Kompression des Gases ist der Kubikmeter Gas mit mehr als 3 Pf. belastet. Diese Belastung gefährdet die Wirtschaftlichkeit der Durchführung. Das Projekt der Aktiengesellschaft für Kohleverwertung umfaßt ein Gebiet, welches heute rund zwei Millionen Kubikmeter Gas verbraucht. Für diese Gaserzeugung werden zurzeit 4,8 Millionen Tonnen Kohlen jährlich benötigt. Davon werden 2,4 aus dem Ruhrgebiet und der Rest aus anderen deutschen Revieren und England geliefert. Die Gesamtkosten der Rohrleitungen für das neue Projekt werden einschließlich der Nebenanlagen ungefähr 400 Millionen Mark betragen. Der Transport von zwei Milliarden Kubikmeter Gas erfordert bei einem zehnprozentigen Kapitaldienst für Leitungskosten rund 2,2 Pf. pro Kubikmeter und würde beim Ausbau der notwendigen Ringleitung auf etwa 2,5 Pf. pro Kubikmeter anwachsen. Dazu kommen dann die Kosten der Kompression des Gases.

Die Wirkungen der Zechengasversorgung auf die Wirtschaft des Ruhrgebietes wären die, daß rund 2,4 Millionen Tonnen Kohlen, welche aus den anderen deutschen Revieren und zum Teil aus dem Ausland stammen, zugunsten der Ruhrkohle verdrängt würden. An einer Tonne Ruhrkohle werden heute im Durchschnitt 0,8 bis 1,5 Mk. verdient. Der Wert des Ferngases einschließlich der Fortleitungskosten beträgt zurzeit etwa 4 Pf. frei Behälter. Die Ruhrindustrie verlangt von den Städten in ihrem Angebot einen Preis von 4,8 bis 6,4 Pf. pro Kubikmeter. Insgesamt könne man einen reinen Jahresverdienst von 20 bis 25 Millionen Mark bei Durchführung der Ferngasversorgung als Gewinn für die Ruhrindustrie bezeichnen gegenüber 4,2 Millionen Mark Reingewinn aus dem heutigen Kohlenverbrauch der Gaswerke. Für den Ruhrbergbau bedeutet die Gasfernversorgung also zweifellos ein gutes Geschäft. Der angegebene Verdienst werde sich aber nach Jahren infolge der erfolgten Abschreibungen auf fast das Doppelte steigern. Ebenso bedeute jeder Mehrverbrauch im Belieferungsgebiet eine Steigerung des Reinüberschusses. Dazu stellt die Ruhrindustrie den Städten Bedingungen, die schlechterdings unannehmbar sind, u. a. genaue Abgrenzung des Versorgungsgebietes der Städte und eigene Gasabgabe innerhalb des Gebietes. Verpflichtung zur Abnahme einer gewissen Mindestmenge und jeder Mehrverbrauch soll von der Kohleverwertungs-A.-G. bezogen werden. Großabnehmer im Gebiete der Städte sollen von der Kohleverwertungs-A.-G. direkt beliefert werden, und für andere als die bisher bekannten und vertraglich festgelegten Verwendungszwecke darf das Gas nur nach vorheriger Vereinbarung mit der Aktiengesellschaft für Kohleverwertung abgegeben werden. Es fehlen jedoch genügende Sicherungen für die Gleichmäßigkeit von Heizwert und Gewicht des Gases, eine Garantie der Lieferung usw. Die Stellungnahme der Gaswerke gegenüber dem Zechenferngas sei aus all diesen Gründen zurzeit folgende:

Die von der Kohleverwertungs-A.-G. genannten Bezugspreise frei Behälter liegen zum Teil höher als die Kosten bei Eigen-

erzeugung. Die Sicherheit der Gasbelieferung der Städte erfordert auch nach Einführung der Ferngasversorgung die Aufrechterhaltung gewisser Reserveanlagen, die jederzeit eine Wiederaufnahme der Eigenerzeugung gestatten. Der besondere Wert der örtlichen Gas-erzeugung liegt eben in der Betriebssicherheit. Nach Einführung der Ferngasversorgung ist diese Sicherheit nicht mehr in so hohem Maße gewährleistet wie bisher. Dazu kommt, daß die Beschaffung der Nebenerzeugnisse in Zukunft auf Schwierigkeiten stoßen wird. Wichtig ist auch die Frage, ob nicht nach Einführung der Ferngasversorgung der Kots von den Bewohnern der Städte teurer bezahlt werden muß wie seither. Die Zusammenfassung der wichtigsten Brennstoffe in der Hand des Ruhrbergbaues muß den deutschen Städten unerwünscht sein. Der Redner teilte dann mit, daß durch Stilllegung eines großen Teiles der Gaswerke ungefähr 15 000 Angestellte und Arbeiter entlassen würden. Dazu kommen etwa 3000 Arbeiter aus der Industrie des Apparatebaues, die einen Umsatz von 40 bis 50 Millionen Mark aufweist. Bei der Eisenbahn entsteht ein Frachtausfall von etwa 25 Millionen Mark. Aus all diesen Gründen sei es eine Frage, ob die Auswendung von 400 Millionen Mark, welche die Zechenferngasprojekte beanspruchen, wünschenswert ist. Die deutschen Städte lehnten durchweg die Ferngasprojekte ab, wie dieses die Beispiele von Frankfurt a. M. und Köln durch Ankauf eigener Kohlenfelder zeigen. Infolgedessen ist das Projekt der Kohleverwertungs-A.-G. in ein erneutes Stadium getreten. Besonders nachdem die großen Städte wie Berlin und Hamburg für den Ferngasbezug ebenfalls ausfallen. Bei weiteren Verhandlungen sei die Frage eines gemischtwirtschaftlichen Betriebes zu prüfen, an welchem die Städte mit mindestens 50 Proz. beteiligt sind.

Die chemische Wissenschaft habe der Industrie in der letzten Zeit neue Wege gezeigt, um überschüssige Gase günstig zu verwerten, und zwar handelt es sich um die Herstellung von benzol- und benzolartigen Flüssigkeiten aus dem überschüssigen Gas. Die Gasindustrie glaubt, daß die Verarbeitung der Koksereigase in flüssige Brennstoffe wesentlich günstiger für die Wirtschaft ist als die Gasfernversorgung. Der Redner empfiehlt dann eine Gruppengasversorgung (Gemeinschaftswerke) wobei die politischen Grenzen fallen müßten. Reich und Länder hätten die Pflicht, diese Entwicklung nachdrücklich zu unterstützen.

Am zweiten Tage der Versammlung begründet Oberbaudirektor Ludwig, München, den Antrag, den Vorstand des Vereins zu erweitern. Die Arbeiten der wenigen großen Ausschüsse sollen durch mehrere Fachabteilungen erweitert werden. Dieses erscheine um so notwendiger als die Ausführungen des Herrn Direktors Müller, Hamburg, über die Gasfernversorgung zu großen Auseinandersetzungen zwischen dem Kohlenbergbau und den Gaswerken führen würden. Die für die Umorganisation notwendigen Satzungsänderungen wurden nach kurzer Debatte genehmigt. In den Vorstand wurde neu gewählt Direktor Menzel, Wien. Direktor Bessin, Berlin, berichtete dann über das Arbeitsgebiet des Gasmesserausschusses. Ueber die Normung der Gasmesser und Gasmesseranschlüsse sprach Direktor Spalet, Dessau, und Herr Oberbaudirektor Köhl, München, berichtete aus dem Arbeitsgebiet des Geräteauschusses.

Die Tagung des Vereins der Gas- und Wasserfachmänner hat in der Frage der Ferngasversorgung den gleichen Standpunkt eingenommen, wie er von unserer Organisation seit Jahren vertreten wird. Es ist anzunehmen, daß in der nächsten Zeit lebhaftere Erörterungen über das Für und Wider der Ferngasversorgung einfließen. Die vor wenigen Tagen herausgegebene Denkschrift der Aktiengesellschaft für Kohleverwertung, welche keine wesentlich neuen Gesichtspunkte bringt, werden wir ebenfalls gelegentlich besprechen.

Drei Jahre Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten

Die Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten A.-G. übergab kürzlich der Öffentlichkeit ihren Bericht über das dritte Geschäftsjahr. Während bei Abschluß des vorjährigen Geschäftsberichts erst eine Filiale in Hamburg errichtet war, unterhält die Arbeiterbank heute bereits an 5 Plätzen — in Bremen, Breslau, Frankfurt a. M. und Hamburg — Filialen, außerdem an 15 Plätzen Zahlstellen. Weitere Zahlstellen befinden sich in der Gründung.

Bei einem Rückblick über diese drei Jahre (die Bank wurde im Jahre 1923 gegründet und am 31. Mai 1924 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt) müssen wir uns vor Augen halten, daß es für die deutsche Wirtschaft ganz besonders schwere Jahre waren und daß eine Gewerkschaftsbank in hervorragendem Maße von der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung abhängig ist. Die Gesundungskrise der deutschen Wirtschaft (wie man im Jahre 1924 sagte) hat sich zur Rationalisierungskrise, entwickelt, die, wie der Geschäftsbericht treffend ausführt, keine vorübergehende Erscheinung ist, da selbst ein so außerordentliches Ereignis wie die Monate dauernde Lahmlegung entscheidender Konkurrenzwirtschaft durch den englischen Bergarbeiterstreik nur eine schwache und vor allem nur kurzfristige Verminderung der Arbeitslosigkeit gebracht hat.

Die fehlende Konsumkraft von Millionen, die keine Arbeit finden können, die geringe Sparkraft der Löhne und Gehälter, die großen und dauernden Ansprüche an die Kassen der Gewerkschaften, alles dies sind Dinge, die auf den Geschäftsgang einer Gewerkschaftsbank von entscheidendem Einfluß sind. Wenn trotzdem die Zahlen des Berichts eine außerordentlich erfreuliche Entwicklung zeigen, so ist ein solches Ergebnis ganz besonders hoch zu werten.

Die günstigen Ergebnisse der privaten Großbanken, insbesondere deren Schaffung von riesigen offenen und stillen Reserven, sind in der Hauptsache auf die ungewöhnliche Börsenkonjunktur des vergangenen Jahres zurückzuführen. Die Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten A.-G. hat dem Effekten- und Börsengeschäft gegenüber Zurückhaltung geübt.

Der Geschäftsbericht besleißigt sich im Gegensatz zu den schablonenhaften Geschäftsberichten der privaten Großbanken einer erfreulichen und sachlichen Kürze. Auf zwei Seiten ist das nötige gesagt. Der Bericht der Arbeiterbank fordert grundsätzlich staatliche Maßnahmen zur Hebung der inländischen Konsumkraft und zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit, die letzten Endes nur in einer planmäßigen Lenkung der Wirtschaft im Zusammenwirken mit allen Wirtschaftsbeteiligten zu suchen sein dürften und bezeichnet eine Mitbestimmung und Kontrolle über die Kartelle und Trusts durch die Volksgemeinschaft als nötig.

Das Ergebnis des Geschäftsjahres 1926 ist in jeder Hinsicht erfreulich. Die Einlagen in laufender Rechnung steigerten sich von 3,9 Millionen in 1924 und 8,1 Millionen in 1923 auf 15,4 Millionen in 1926; die Einlagen auf längere Fristen von 5,4 Millionen in 1924 und 13,1 Millionen in 1925 auf 20,7 Millionen in 1926. Der Gesamtbetrag der Einlagen stieg von 9,4 Millionen im ersten und 21,2 Millionen im zweiten Geschäftsjahr auf 36,1 Millionen in 1926.

Die Spartassenabteilung hat eine durchaus zufriedenstellende Entwicklung angenommen, was die allgemeine Erfahrung, daß trotz der Ungunst der Zeit der Spartrieb nicht erloschen ist, vielmehr durch die ruhigere Gesamtentwicklung einen neuen Antrieb bekommen hat, bestätigt. Die Verwaltung will diesen Zweig des Geschäfts weiter ausbauen.

Der Rohgewinn hat sich von 229 061 Mk. in 1924 und 505 360 Mk. in 1925 auf 1 468 974 Mk. im Jahre 1926 vergrößert, sich also gegen 1924 um das Siebenfache vermehrt und gegen 1925 fast verdreifacht. Die beträchtlichen Anschaffungskosten für Einrichtung der neuen Filialen, für Maschinen usw. wurden wieder auf 1 Mk. abgebucht. Von den mit 3,6 Millionen ausgewiesenen eigenen Effekten sind etwa 3 Millionen festverzinsliche, davon der größte Teil mündelsichere Wertpapiere. Der Rest besteht aus anderen börsengängigen Wertpapieren.

Der Reingewinn betrug im Jahre 1924 139 556 Mk., im Jahre 1925 200 953 Mk. und Ende 1926 878 026 Mk., weist also mehr als eine Verlebensfachung gegenüber 1924 und mehr als eine Verdreifachung gegenüber 1925 aus. Ueber die Verwendung dieses Reingewinns beschloß die Generalversammlung vom 29. März 1927, 250 000 Mk. dem gesetzlichen Reservefonds und 200 000 Mk. dem Spezialreservefonds zuzuführen, 400 000 Mk. zur Verteilung einer Dividende von 10 Proz. auf das bekanntlich 4 Millionen betragende Aktienkapital zu verwenden und den Rest von 28 026 Mk. auf neue Rechnung vorzutragen. Die gesetzlichen Reserven betragen nach Durchführung dieses Beschlusses 400 000 Mk., also 10 Proz. des Aktienkapitals, der Spezialreservefonds 250 000 Mk.

Von den 16,1 Millionen Mark betragenden Schuldposten sind nur 86 341 Mk. ungedeckt. Von den 20,7 Millionen Mark, die der Bank auf längere Fristen zur Verfügung standen, sind kurzfristige Kredite an Konsumgenossenschaften, soziale Bau- und Siedlungsbetriebe, soziale Versicherungsanstalten, an andere wirtschaftliche Unternehmungen der Arbeiterchaft sowie an Kommunalverbände in Höhe von rund 16 Millionen Mark ausgeliehen worden.

Die bisherige Entwicklung im Jahre 1927 ist befriedigend, so daß für das laufende Geschäftsjahr mit einem entsprechenden Ergebnis gerechnet werden kann.

Vergleichen wir unsere Bank mit der größten deutschen Privatbank, der Deutschen Bank (David mit dem Riesen Goliath): das Dividendenergebnis ist bei beiden Banken das gleiche (10 Proz.). Die Deutsche Bank hat bei einem Aktienkapital von 150 Millionen Mark einen Reingewinn von 26,4 Millionen erzielt gleich 17 Proz. des Aktienkapitals, die Arbeiterbank erreichte bei 4 Millionen Mark Aktienkapital einen Reingewinn von 878 000 Mk. oder 22 Proz. des Aktienkapitals. Die Deutsche Bank arbeitet mit einem Personal von 14 800 Köpfen, während die Arbeiterbank die Arbeit mit 51 Beschäftigten bewältigt. Der Reingewinn der Deutschen Bank würde also bei der Deutschen Bank von 14 800 Angestellten erarbeitet, d. h. pro Kopf der Beschäftigten wurden 1784 Mk. erzielt, bei der Arbeiterbank haben nur 51 Angestellte an der Erarbeitung des Reingewinns mitgewirkt, was pro Kopf fast das zehnfache, nämlich 17 216 Mk. ausmacht. Als die Deutsche Bank, die 57 Jahre besteht, Ende des Jahres 1872 ihren dritten Geschäftsbericht vorlegte, arbeitete sie bereits mit einem Aktienkapital von 45 Millionen, erzielte 8 Proz. Dividende (im darauf folgenden Krisenjahre allerdings nur 4 Proz.) und konnte als Gläubiger in laufender Rechnung 38,6 Millionen Mark ausweisen. Die Arbeiterbank hat heute bereits 36,1 Millionen Mark Kreditoren bei einem wesentlich geringeren Aktienkapital und bei den für eine Gewerkschaftsbank besonders schwierig gelagerten Zeitverhältnissen.

Diese Vergleiche illustrieren deutlich die gute Geschäftslage und die erfreuliche Entwicklung der Arbeiterbank. Wir sehen, daß in der Arbeiterbewegung Kräfte am Werke sind, die mit den zur Verfügung stehenden Mitteln ebensogut, wenn nicht besser zu wirtschaften verstehen als die Leiter der großen privatkapitalistischen Unternehmungen, die neben den enormen Vergütungen, die sie für ihre Tätigkeit beanspruchen, noch verlangen, daß die Öffentlichkeit zu ihnen wie zu Halbgöttern ausschaut.

Wir dürfen deshalb dem weiteren Ausbau und der weiteren Entwicklung der Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten A.-G. mit Zuversicht entgegensehen. Hoffentlich gelingt im neuen Geschäftsjahre auch ein Schritt weiter auf dem Wege, die gesamte Spar- und Konsumkraft der deutschen Arbeitnehmer zusammenzufassen. Um so eher wird die Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten A.-G. zu einem entscheidenden Machtfaktor innerhalb der deutschen Finanzwirtschaft werden.

Julius Fries.

Der Kampf der Gewerkschaften

Unsere heutige kapitalistische Gesellschaftsordnung ist in zwei Lager geteilt. Wir sehen auf der einen Seite Produktionsmittelbesitzer, auf der anderen Seite Produktionsmittellose. Das ist eben die soziale Spannung der heutigen Gesellschaft. Wir sehen heute den Lohnarbeiter in einem dauernden Abhängigkeitsverhältnis. Wenn wir auch im Mittelalter bei den Zünften, für eine gewisse Zeit, dieses Verhältnis sehen, so war dies aber nur ein Durchgangsstadium. Heute sehen wir aber die Abhängigkeit als ein Dauerstadium. Der Arbeiter ist nicht Besitzer von Produktionsmitteln, er hat weiter nichts als seine Arbeitskraft. Diese Arbeitskraft muß er auf dem Arbeitsmarkt verkaufen, um sich und seine Familie am Leben zu erhalten. Diese Arbeitskraft wird wie jede andere Ware auf dem Arbeitsmarkt gehandelt. Nun wissen wir, daß sich Waren unter gleichen Verhältnissen austauschen. Wenn aber der eine Teil in starken Zwang kommt, seine Ware verkaufen zu müssen, so gerät er ins Hintertreffen. Auf jedem Markt stehen sich die Interessen der Käufer und Verkäufer diametral gegenüber. Ein jeder versucht seine Ware so teuer wie möglich abzusetzen. Aber auch unter den Verkäufern besteht eine Konkurrenz. Ein jeder versucht seine Ware an den Mann zu bringen. Wo wir dieses Verhältnis sehen, besteht die freie Konkurrenz. Freie Konkurrenz bedeutet, daß ein jeder seine Ware auf dem Markte absetzen kann und darf, wo er will. Freie Konkurrenz besteht da, wo kein Monopol besteht. Im heutigen Zeitalter haben sich aber Kartelle gebildet. Ein Kartell beruht auf Vertragsbasis.

Es schließen sich die Unternehmer zusammen zwecks monopolistischer Beherrschung des Marktes. So einigt man sich über den Preis, die Menge, die auf den Markt kommen soll, und um die Absatzgebiete. Man will dadurch die Konkurrenz unter sich ausschalten und damit höhere Preise erzielen. Durch den Schutzzoll wird die ausländische Konkurrenz gedrückt, wenn nicht gar ausgeschaltet. So hat das Unternehmertum seine Reihen geschlossen und kann einen systematischen Beutezug auf die Taschen der Konsumenten vornehmen.

Wenn der Arbeiter nun als Einzelwesen auf dem Arbeitsmarkt auftritt, dann vertritt er sein persönliches Interesse. Als Einzelwesen hat er erstmals die Konkurrenz zu verdrängen, und wenn ihm das gelungen ist, muß er versuchen, als einzelner mit dem Unternehmer einen Arbeitsvertrag abzuschließen. Hierbei kommt er meistens ins Hintertreffen, weil der Arbeitsmarkt durch die vielen Einzelwesen der sich anbietenden Arbeitskräfte überfüllt ist. Was für eine Aufgabe hat hier die Gewerkschaft zu erfüllen, und welches ist die Tendenz der Gewerkschaft. Genau wie wir oben gesehen haben, wie die Unternehmer sich zusammenschließen, um den Markt zu beherrschen, muß auch die Gewerkschaft das Bestreben haben, den Arbeitsmarkt zu beeinflussen. Auf dem Arbeitsmarkt soll der Arbeitnehmer nicht mehr als Einzelwesen, sondern kollektiv auftreten. Das bedeutet, daß der Arbeitnehmer kein Spielball mehr ist in der Hand des Unternehmers, sondern die Macht des Kollektivismus zwingt hier auch den Unternehmer zu einer anderen Einstellung.

Die Konkurrenz soll unter den Arbeitnehmern auf dem Arbeitsmarkt ausgeschaltet werden. Es gilt, die Arbeitskraft zu monopolisieren. Die Art, wie die Gewerkschaften vorgehen, ist die gleiche wie die Kartelle und Trusts, nur beim Unternehmer steht das Profitinteresse in der Form der Monopolpreise und bei den Gewerkschaften steht das Konsumtionsinteresse in Form von höherem Lohn und besseren Arbeitsbedingungen im Vordergrund. Wir können das Wesen der Gewerkschaften auf folgende Formel bringen. Sie ist eine

Zusammenfassung von Arbeitnehmern, sie sind ökonomische Zweckverbände, um die Konsumtionsphäre der Arbeitnehmer zu erhöhen.

Es stehen sich in der kapitalistischen Wirtschaft zwei Fronten gegenüber, die Unternehmer — die Arbeiter, die sich bekämpfen um den Anteil an den Produkten. Diesen Kampf führen die Arbeiter vermittle der Gewerkschaften. So lange wir die kapitalistische Gesellschaftsordnung haben, wird sich an dem Charakter der Ware Arbeitskraft, absolut gesehen, nichts ändern. Eine absolute Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen gibt es nicht. Aber relativ gesehen bekommt der Arbeiter durch die Gewerkschaften auf dem Arbeitsmarkt günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen. Deshalb gehen die Forderungen der Gewerkschaften auch noch weiter. An Stelle des Privatkapitalisten soll die Gesellschaft treten. Das soziale Ganze soll an Stelle des einzelnen treten. Erst in dem Moment, wo an Stelle des Einzelunternehmers die sozialistische Gesellschaft tritt, ändert sich auch die Stellung der Arbeiter. Es ist nicht mehr dem Profitstreben des Kapitalisten ausgesetzt, sondern untersteht der Gesellschaft. Durch diese Entwicklung erhält der Klassenkampf eine neue, höhere Bedeutung. Es handelt sich nicht nur um die Verteilung des gesellschaftlichen Produktes, sondern um die Umschichtung der Gesellschaft. Selbstverständlich ist immer in diesem Kampfe das materielle Interesse die treibende Kraft. Dieses tritt hier weitblickend, revolutionierend, also gleichsam in idealer Verkleidung auf, in dem die emporsteigende Klasse zur Umgestaltung der Gesellschaft drängt. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es einer straffen Organisation des Proletariats. Wir sehen, daß durch die gesellschaftliche Entwicklung die Arbeitnehmererschaft als Klasse besteht. Aber als Klasse ist sie nicht aktiv, einheitlich. Nur wenn die Arbeitererschaft Klassenbewußt wird, dann wird sie aktiv. Wecken wir also die zur Klasse gehörenden auf, stärken wir die Organisation, um mit geeinter Kraft den Siegeslauf des Sozialismus zu verdoppeln!

Theodor Berns.

Mitbestimmungsrecht der Arbeiter in Amerika

Wiederholt haben wir an dieser Stelle über die Eigenarten des amerikanischen Wirtschaftssystems berichtet und begnügen uns heute mit der Hervorhebung der bedeutendsten Merkmale desselben, die also zusammengefaßt werden können: Hohe Löhne, Rationalisierung, immer höher steigende Absatzmöglichkeiten im eigenen Lande. Der ausdehnbare Lohnfond geht Hand in Hand mit dem Steigen der Nachfrage.

Deutsche bürgerliche Amerikaforscher haben wiederholt die Einflußlosigkeit der dortigen Gewerkschaftsbewegung entdeckt und auf das gute Einvernehmen zwischen Arbeiter und Unternehmer hingewiesen, weshalb wir uns an Hand des Berichts der englischen Regierungskommission zur Untersuchung der Lohn- und Arbeitsbedingungen etwas näher mit diesen Dingen beschäftigen wollen.

Der Kampf um das Mitbestimmungsrecht im Betrieb muß notwendigerweise in Amerika andere Wege gehen als in Deutschland. Haben doch die amerikanischen Arbeiter nie den wirtschaftlichen Druck gekannt, der im alten deutschen Obrigkeitsstaat an der Tagesordnung war. Der Begriff „Herr“ und „Knecht“ hat niemals zu dem System „woherworbener Rechte“ gehört. Auch ist der Standpunkt des „Herrn im eigenen Hause“ dort unbekannt geblieben. Die ausgeprägte Untertanennatur, die ein so großes Merkmal reindeutscher „Kultur“ ist, kennt man schon in England nicht, geschweige denn in Amerika. Das Staatsbürgertum ist auch in den arbeitenden Schichten weitestgehend entwickelt. Auch der Arbeiter fühlt sich als freier Mensch. Daneben steht das von England übernommene liberale Manchestertum mit seiner Lehre von der Nichteinmischung des Staates in sozialer Hinsicht noch in voller Blüte und zeitigt die sonderbarsten Früchte. So haben die Gerichte die gesetzliche Einführung von Mindestlöhnen als im Gegensatz zur Verfassung erklärt. „Die Verfassung garantiere jedem Staatsbürger die persönliche Freiheit.“ (1) Die Freiheit der Ausbeutung ist also an keinerlei gesetzliche Schranken gebunden. Auch verbietet nach Ansicht der Gerichte die Verfassung dem Gesetzgeber das Recht, Gesetze zum wirtschaftlichen Schutz der Frauen zu erlassen! Aus diesen Erwägungen heraus ist es auch verständlich, daß es in Amerika kein Betriebsrätegesetz gibt. Es sei übrigens bei dieser Gelegenheit daran erinnert, daß Deutschland das einzige Land ist, wo ein solches Gesetz besteht.

Nach Beendigung des Krieges machte sich auch in Amerika der Drang der Arbeiterklasse in der Hinsicht bemerkbar, Einfluß auf die Gestaltung des Betriebes zu gewinnen. Ein Teil des Unternehmertums hat nun versucht, das Mittel der Betriebsvertretung zur Aus-

schaltung der Gewerkschaften zu benutzen. Dieser Trick ist auch in jenen Gegenden gelungen, wo die Gewerkschaften schwach sind. Der erwähnte Bericht sagt nun über diesen Punkt in Paragraph 72:

„Die Gewerkschaften bekämpfen die Art der Betriebsorganisation, die zu dem Zweck ins Leben gerufen wurde, den gewerkschaftlichen Einfluß auszuschalten. Man glaubt, durch Organisationsgebilde bekomme das Unternehmertum eine überragende Macht, die es den Arbeitern unmöglich macht, tätigen Anteil auf die Gestaltung von Lohn- und Arbeitsbedingungen zu gewinnen. In Zeiten der Wirtschaftskrise würden die Arbeiter schutzlos dastehen, da es dann leicht sein würde, die Löhne herunterzudrücken. Die Struktur solcher Betriebsorganisationen sei ungesund und entspreche nicht dem Organisationsbedürfnis der Arbeiter.“

Der Bericht befaßt sich eingehend mit dem amerikanischen System der Betriebsvertretung und kommt zu der Schlussfolgerung: diese Einrichtungen hatten sich dort am besten bewährt, wo sie nach vorhergehender Besprechung mit den Gewerkschaftsinstanzen eingeführt wurden.

Nun ist die gewerkschaftliche Organisation durchaus nicht sehr stark in Amerika. Der amerikanische Gewerkschaftsbund zählt zurzeit 3 383 997 Mitglieder, dazu kommen noch die internationalen Gewerkschaften und andere Organisationen mit 1 059 526 Mitglieder, also einen gesamten Mitgliederbestand von 4 443 523 oder 25 Proz. der arbeitenden Bevölkerung. Der Prozentsatz von England, dem Mutterlande des gewerkschaftlichen Gedankens, ist 44.

Wie der Bericht darlegt, ist eine Bewegung im Gange, die auf die Betriebsorganisation hinfleuert. Jedoch sei es unmöglich sich ein Bild darüber zu machen, welchen Weg die Entwicklung schließlich einschlagen werde. Der Bericht gibt eine eingehende Schilderung eines Musterbetriebes, wo die Betriebsvertretung im Einvernehmen mit den Gewerkschaften eingeführt wurde. Es handelt sich um die große Dennison-Gesellschaft in Massachusetts, die 4000 Arbeiter und Angestellte beschäftigt. Aufgabe der Betriebsvertretung ist es: a) für ein gutes Einvernehmen zwischen Betriebsleitung, Arbeitern und Angestellten Sorge zu tragen; b) für schnelle Erledigung aller auftauchenden Beschwerden der Arbeiterschaft zu sorgen; c) in Gemeinschaft mit der Betriebsleitung Mittel und Wege ausfindig zu machen zur Hebung der Leistungsfähigkeit des Betriebes. Der Betriebsvertretung ist das ganze Geschäftsgeschehen des Betriebes klarzulegen; vor allem ist Einsicht in die Kalkulation gestattet. (In Deutschland will man trotz des Gesetzes häufig gar keine Einsicht in die Lohnlisten geben!)

Die Betriebsvertretung geht aus allgemeinen Wahlen hervor, die alle Jahre stattfinden. Gewählt kann nur werden, wer 21 Jahre

akt und in den letzten 15 Monaten 1 Jahr im Betriebe tätig war. Die zu wählenden Kandidaten müssen einen Befähigungsnachweis erbringen: sie müssen in der Lage sein, ihre eigene Anstellungsart auszufüllen. Außer den Departementsräten besteht ein Zentralbetriebsrat. Angestellte in leitender Stellung (ähnlich den deutschen Gesetzesbestimmungen) sind nicht wählbar. Die Betriebsräte müssen in fortwährender Fühlung mit den Betriebsangehörigen stehen. Während der Amtsperiode können Betriebsratsmitglieder ihres Amtes enthoben werden: bei Departementsräten, wenn sich zwei Drittel des Departements durch Namensunterschrift hierfür aussprechen.

Entlassung wegen Zugehörigkeit zur Gewerkschaft oder aus politischer oder religiöser Ueberzeugung ist nicht statthaft. Gewerkschaftsverträge und Tarife sehen eventuelle Vereinbarungen des Betriebsrates außer Kraft.

Zum Aufgabenkreis des Betriebsrates gehören: Einstellung und Entlassung, Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie Emporsteigen zu einem besseren Posten, Ueberwachung aller Betriebseinrichtungen einschließlich der Kantinen, Erwerbslosigkeit, Gesundheitsfragen und Unfallverhütung. Für die meisten dieser Gebiete bestehen Fachauschüsse. Der Instanzenweg zur Anbringung von Beschwerden ist folgender: Die Betriebsangehörigen sollen ihre Beschwerde beim zuständigen Vorgesetzten zunächst selbst vorbringen. Tun sie das nicht und gehen sie direkt zum Betriebsrat, so müssen sie bei der ersten Besprechung mit der Werkleitung zugegen sein. Ist eine Sache anhängig gemacht, so kann die Betriebsleitung die Angelegenheit nicht ohne Betriebsrat erledigen.

In deutschen Unternehmerkreisen geht der Spitz der Werks-gemeinschaften „nach amerikanischem Muster“ um. Für jeden unparteiischen Beobachter des deutschen Wirtschaftslebens ist es klar, daß nicht alle amerikanischen Einrichtungen nach Deutschland verpflanzt werden können. Dafür ist beispielsweise die soziale Gesetzgebung viel zu weit entwickelt. Und doch könnte unser Unternehmertum sehr viel von seinen amerikanischen Kollegen lernen. Wir denken hier an die Ausdehnung der Rechte der Betriebsräte. Auch in Deutschland will man ja „die Seele des Arbeiters“ gewinnen. Wir sind überzeugt davon, das kann nicht gegen, sondern nur im Einvernehmen mit den Gewerkschaften geschehen. Der einfachste Weg zur Gewinnung „der Seele des Arbeiters“ würde dadurch erreicht, daß man der Arbeiterschaft das volle Mitbestimmungsrecht nach amerikanischem Muster gäbe. B. Weingarh.

Bildungsarbeit

Offenbach a. M.

Nachdem wir unser Frühjahrsprogramm vor einigen Wochen zu Ende geführt haben, ist es erlaubt, einen kurzen Rückblick auf unsere Bildungsarbeit im letzten Winterhalbjahr zu werfen. Wir setzten uns das Ziel von Oktober bis Dezember einige sogenannte Kulturabende abzuhalten. Es zogen uns an die beiden großen Russen Tolstoi und Dostojewskij und wir waren der Ansicht, daß diese beiden der sozialistischen Arbeiterschaft viel zu sagen haben. Wir fanden auch einen glänzenden Referenten in dem Genossen Prof. Hillmann aus Frankfurt a. M. Er sprach am 12. Oktober über Tolstois „Volkserzählungen“; am 26. Oktober über Dostojewskis „Grosinquisitor“, der große Kampf zwischen Freiheit und Knechtschaft; am 2. November über „Gullivers Reisen zu Zwergen und Riesen“, eine politische Satire; am 16. November über Tolstois „Auferstehung“; am 23. November über Dostojewskis „Schuld und Sühne“ und am 7. Dezember über „Die sittliche Idee der modernen Arbeiterbewegung“. Zu diesen Abenden wurden neben unserer Kollegenchaft auch die Frauen unserer männlichen Mitglieder eingeladen.

Mit diesem Programm betreten wir in unserer Filiale sowohl wie auch in der gesamten Offenbacher Arbeiterbewegung Neuland. Skeptische Stimmen über den Wert oder Unwert solcher Versammlungen und auch über den eventuellen Erfolg wurden laut. Aber als am 7. Dezember unser Genosse Hillmann am Ende der Vortragsreihe als Abschluß über „Die sittliche Idee der modernen Arbeiterbewegung“ sprach, da war es jedem einzelnen klar, unsere Kulturabende waren ein Erlebnis für die Teilnehmer und ein Erfolg, denn die Zahl der Versammlungsbesucher wuchs mit jedem Abend und der letzte zeitigte eine stattliche Versammlung.

Nun wird mancher Kollege fragen, wie stimmt diese Art Bildungsarbeit mit dem überein, was Kollege Hartig in seinem Artikel in der Nummer 22 unserer Verbandszeitung zum Ausdruck brachte, daß es eine der wichtigsten Aufgaben der Arbeiterbildung sei,

die Arbeiterschaft zu befähigen, ihre Gewerkschaftsaufgaben besser zu erreichen. Hier möchte ich mir erlauben unsere Bildungsaufgaben in den Gewerkschaften in zwei Kategorien einzuteilen. Das wäre erstens eine reine Zweckbildung. Darunter verstehe ich das was in der Gewerkschaftsbewegung mit Recht mit allem Nachdruck geleistet wird, das ist unter vielem andern: Volkswirtschaft, Verfassungsfragen, Arbeitsrecht usw. Dazu muß aber nach meiner Ansicht als wirksame Ergänzung die zweite Kategorie kommen und das ist die weltanschauliche Bildung. Das ist der Versuch, den Menschen nicht nur rein verstandsmäßig zu erfassen, sondern auch den ganzen inneren Menschen mit seinem Gefühlsleben zu einem Gemeinschaftsmenschen heranzuziehen. Das müßte eigentlich schon bei dem Kinde begonnen werden, aber alle wissen ja, wie es hiermit aussieht. Wenn die Eltern dieses Gefühl nicht haben, dann werden sie es ihrem Kinde nicht beizubringen vermögen; ganz abgesehen von den vielen anderen gegnerischen Einwirkungen. Es dreht sich hierbei, um es noch einmal mit anderen Worten zu sagen, um die Erweckung von wirklichem solidarischen Empfinden und somit liegt diese Art der Bildungsarbeit auch im direkten Interesse unseres Verbandes. Uns scheint, daß in den Filialen dieser Gesichtspunkt seine Beachtung finden muß.

In der zweiten Winterhälfte wandten wir uns der anderen Seite der von uns vorgenommenen Einteilung unserer Bildungstätigkeit zu. Es sprachen am 8. Februar d. J. Prof. Nötting über „Die Wirtschaft als Gesamtprozeß“; am 1. März derselbe über „Die deutsche Volkswirtschaft nach dem Kriege“; am 15. März Dr. Sturmfels über „Die Aufgaben der Gewerkschaften in Staat und Wirtschaft“ und am 12. April derselbe über „Die geistigen und moralischen Voraussetzungen für den erfolgreichen Gewerkschaftskampf. Zu gleicher Zeit gründeten wir zu Beginn dieses Jahres eine Arbeitsgemeinschaft, welche allwöchentlich einmal an einem bestimmten Tage zusammenkommt um sich in die Probleme der Arbeiterbewegung zu vertiefen. Es haben sich hier 15 jüngere Kollegen zusammengefunden unter maßgeblicher Leitung zweier Kollegen, welche in diesem Jahre von der hiesigen Stadtverwaltung zur Akademie der Arbeit in Frankfurt a. M. entsandt wurden. Diejenigen fünf Kollegen, welche im vorigen Jahre den 14tägigen Kursus des Kollegen Hartig absolvierten, bilden den Mittelpunkt dieser Arbeitsgemeinschaft. Sie hatte in den letzten Monaten die Aufgabe, die Referate der Genossen Nötting und Sturmfels in ihren Zusammenkünften gründlich durcharbeiten und es mußte in jeder Versammlung ein Kollege das Referat im Auszuge wiedergeben, welches in der vorigen Versammlung gehalten wurde. Dies geschah jedesmal im Beisein des jeweiligen Referenten. Das hatte den Vorteil, daß die Versammlung jedesmal ins Bild von dem Inhalt des vorigen Referats gesetzt wurde und zum anderen war es eine sehr schöne Übung für die betreffenden Kollegen in rednerischer Beziehung. Diese Aufgaben wurden glänzend erledigt unter großem Beifall der versammelten Mitglieder.

Wir haben in den vergangenen Jahren stets die bekannte Erscheinung beobachten können, daß unsere weiblichen Mitglieder an unserem Versammlungsleben nicht den Anteil nehmen, wie es erwünscht wäre. Dies brachte uns auf den Gedanken, für unsere Frauen und Mädchen eine besondere Frauengruppe zu bilden. Besondere Frauenversammlungen wurden einberufen und unsere Genossin Rudolph aus Offenbach sprach am 10. Februar über das Thema „Alltag und Feiertunde“; am 24. Februar über „Die Verbundenheit der schaffenden Frau mit den Zielen unserer Organisation“; am 10. März über „Beruf und Häuslichkeit“; am 24. März über „Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft“ und das Ende dieser Frühjahrsveranstaltungen war ein fröhlicher Abend unserer Frauengruppe. Alle Skeptiker wurden Lügen gestraft. Die Frauen wurden gerufen und es kamen von rund 300 weiblichen Mitgliedern in der ersten Versammlung 80. Der Besuch steigerte sich von Versammlung zu Versammlung und es erfüllt uns ein wirklicher Stolz hier berichten zu können, das war ein Erfolg ersten Ranges. Ich will es vermeiden, auf die grundsätzliche Bedeutung dieser Frauenarbeit hier besonders einzugehen. Jeder Verständige in der Arbeiterbewegung weiß, um was es sich hierbei alles dreht. Es wären noch manche interessante Einzelheiten zu berichten, aber für heute ist es genug. Zum Schluß kann nur gesagt werden, daß wir in Offenbach alle miteinander die Ueberzeugung haben, auf diesem Wege gilt es weiterzuschreiten. Nüchtern sagen wir mit dem Kollegen Hartig, in der Arbeiterbildung heißt es sich bescheiden und mit der Elle ist der Erfolg der Bildungstätigkeit nicht zu messen aber ebenso klar sind wir uns darüber, daß es eine Aufgabe der Filiale ist, die an sich großzügigen Bildungsbestrebungen unseres Verbandsverbandes in den einzelnen Orten wirksam zu ergänzen. D ö r i n g.

◆ Reichs- und Staatsarbeiter ◆

Die Tarifkommissionen der Reichs- und preussischen Staatsarbeiter traten am 11. und 12. Juni in Berlin zusammen. Sie nahmen zunächst einen Bericht der Sektionsleitung über die letzte Lohnbewegung entgegen. In der Diskussion kam allgemein zum Ausdruck, daß das Ergebnis der diesjährigen Lohnbewegung im allgemeinen als befriedigend angesehen werden darf. Bedauert wurde allerdings sehr lebhaft, daß das Rheinland, Teile der Wasserlande und Bayern vom Reichsfinanzministerium so stiefmütterlich behandelt wurden. Im zweiten Punkt der Tagesordnung wurde Stellung genommen zu einer eventuellen Kündigung des TAR und des preussischen Verwaltungsarbeitertarifes. Nach eingehender sachlicher Diskussion wurde schließlich dem Antrage der Sektionsleitung zugestimmt, der dahin ging, beide Tarife nicht zu kündigen, sondern zu versuchen, durch Revisionsverhandlungen den TAR zu verbessern und den preussischen Manteltarif infolge der vielen Änderungen, die in den letzten Jahren eingetreten sind, redaktionell neu zu fassen. Inzwischen haben wir bereits die Fühlung mit dem Reichsfinanzministerium aufgenommen, das sich bereit erklärt hat, die Laufzeit des TAR bis zum 31. März 1928 zu verlängern und im letzten Viertel dieses Jahres in Revisionsverhandlungen einzutreten. Diesem Vorschlag haben auch die übrigen Tarifkontrahenten bereits ihre Zustimmung gegeben, so daß hier also vollständige Einmütigkeit herrscht. Schließlich wurde dann noch zu dem von der Reichsregierung den Organisationen übersandten Entwurf einer Zusatzversorgungskasse für die Arbeiter und Angestellten beim Reiche und den Ländern Stellung genommen, worüber an anderer Stelle der „Gewerkschaft“ näher berichtet wird.

Kassel. Nachdem am 16. Juni die Belegschaft des Zeugamtes, Abteilung Kassel, in vollbesuchter Betriebsversammlung zur letzten Reichsarbeiterlohnbewegung Stellung genommen hatte, sprach am Mittwoch, dem 22. Juni, Kollege Fehr in gut besuchter Versammlung der Munitionsanstalt Thringshausen über das gleiche Thema. In beiden Versammlungen kam die Erregung und der Unwille der im Zeugamt beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter über das ungenügende Resultat der Lohnbewegung zum Ausdruck. Ganz besonders ungerechtfertigt empfinden es die Reichsarbeiter, daß Kassel, als eine der teuersten Städte Deutschlands, bei der Verteilung der Ortslohnzulage leer ausgegangen ist. Lebhaft bedauert wurde die Tatsache, daß ein großer Teil der Reichsarbeiter sich von den freigewerkschaftlichen Organisationen noch fernhält. Es wurde zum Ausdruck gebracht, daß, wenn die Organisationsverhältnisse in allen Reichsbetrieben so wären wie sie in der Munitionsanstalt Thringshausen sind, d. h. wenn überall rund 100 Proz. der Belegschaft freigewerkschaftlich organisiert wären, würde es auch den Verhandlungsfunktionären möglich sein, bessere Resultate bei den Bewegungen zu erzielen. Kein Zweifel wurde in beiden Versammlungen darüber gelassen, daß es unmöglich ist, mit den jetzt geltenden Löhnen ein menschenwürdiges Dasein zu fristen. Die ab 1. Oktober zu den jetzigen Löhnen hinzukommende Zulage ist schon heute durch die Verhältnisse als vollkommen überholt anzusehen. Die Arbeiter und Arbeiterinnen des Kasseler Zeugamtes und der Munitionsanstalt Thringshausen erwarten, daß in nächster Zeit Mittel und Wege gefunden werden, um die ungerechtfertigte Behandlung der Kasseler Reichsarbeiter in der Lohnfrage zu wenden und einen gerechten Ausgleich herbeizuführen. Sollte das nicht anders möglich sein, so muß erneut wieder versucht werden, durch Gewährung von Ortslohnzulage einen Ausgleich zu schaffen. Sie hoffen, daß von Seiten ihrer berufenen Verhandlungsorganisation alles getan wird, um in möglichst baldiger Zeit dieses Ziel zu erreichen.

◆ Aus Politik und Volkswirtschaft ◆

Die größte deutsche Handelsunternehmung. Es ist durchaus nicht zuviel gesagt, wenn man die Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine in Hamburg als größte deutsche Handelsunternehmung bezeichnet, obwohl auch damit ihr umfassender Wirtschaftscharakter nicht voll zum Ausdruck kommt. Denn außer sechzehn riesigen Zentrallagern in den verschiedensten Wirtschaftsbezirken Deutschlands, woraus 1066 Konsumgenossenschaften mit über 9000 Verteilungsstellen und 3½ Millionen Haushaltungen versorgt werden, besitzt diese „Handelsunternehmung“ noch 28 eigene Produktivbetriebe größten Ausmaßes und eine eigene Bankabteilung mit einem Geldverkehr von nahezu 2000 Millionen Mark in einem Jahre. Und dies Unternehmen ist ein genossenschaftliches. Rein kapitalistisches. Es gehört keinen Aktionären, sondern den deutschen Konsumvereinen, die es vor nahezu 30 Jahren errichtet haben. Und damit den Beweis lieferten, daß die genossenschaftliche Wirtschaftsform eine starke Ausdehnungskraft besitzt; eine Ausdehnungs- und Widerstandskraft, die dem privaten Industrie-, Handels- und Börsenkapital gewachsen ist. Denn sie stützt sich auf die Finanz-, Wirtschafts- und Kaufkraft der genossenschaftlich organisierten Verbrauchermassen. Die Arbeiter, Angestellten und Handwerker, die Beamten und Bauern sind es, welche von der konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft erfaßt, die organisatorische Grundlage

auch für die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine in Hamburg bilden. Was letzten Endes von großer volkswirtschaftlicher und sozialer Bedeutung ist. Denn die Genossenschaften bilden den Kern einer neuen, besseren Wirtschaftsform. — Man muß dies wissen, wenn man würdigen will, daß die Großeinkaufsgesellschaft — Warenbezeichnung: GEG. — nach ihrem neuesten Geschäftsbericht über das Jahr 1926 einen Warenumsatz von 292,2 Millionen Mark erzielte gegen 228,2 Millionen Mark im Jahre 1925. Davon entfielen auf die eigenen Produktionsbetriebe 45,7 Millionen Mark (1925: 35,3 Millionen Mark). Es hat also trotz der andauernd starken Arbeitslosigkeit im Jahre 1926 eine Umsatzzunahme um nahezu 30 Proz. stattgefunden. D. h. die genossenschaftliche Warenversorgung ist gestiegen; sie hat sich in einem der schlimmsten Wirtschaftsjahre privatwirtschaftliches Terrain erobert. Was unbedingt für ihre größere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit spricht. Und für das steigende Vertrauen der Verbrauchermassen. Die Verkaufsorganisation der GEG. ist geradezu glänzend durchorganisiert. Ihre Grundver-einigungen bilden die 1066 Konsumgenossenschaften mit 57 Einkaufsver-einigungen in abgegrenzten Wirtschaftsbezirken; die nächste Organisationsstufe bilden die sechzehn Zentrallager und die Spitze: Zentrale Hamburg. Die Wirkung dieser Verkaufs- und Einkaufsorganisation ist eine starke Herabdrückung der Handelsunkosten — eine Tatsache, die der Privathandel trotz aller Rationalisierungsbestrebungen nie zu schaffen vermag. Warum! Weil ihm die genossenschaftlich organisierten Verbrauchermassen fehlen. Er muß auf offenem Markte um die Rundschaft kämpfen. Die GEG. hat es nicht nötig. Und die Konsumgenossenschaften sollten es auch nicht nötig haben, wenn ihre Mitglieder sich stets vergegenwärtigen, daß es sich bei diesen Fragen um ihr Geschäft, ihre Wirtschaft, ihre Interessen handelt. — Die GEG. hatte im Jahre 1926 einen Ueberschuß von nahezu 3 Millionen Mark. Davon erhalten die Stammanteile der Konsumgenossenschaften 5 Proz. Zinsen mit rund 356 000 Mark. Das „Uebrigere“, also rund 2,7 Millionen Mark erhalten die Reserven aller Art, aus denen in erster Linie die Projekte neuer Produktionszweige finanziert werden, wie z. B. Großmühlen an Elbe und Rhein. Die sichtbaren Reserven der Gesellschaft betragen denn auch mit der erwähnten Zuweisung über 10 Millionen Mark gegenüber 7,3 Millionen Mark eingezahlten Stammeinlagen der Konsumgenossenschaften. Die sogenannten inneren Reserven dürften ebenso stark sein. Erwähnt man noch, daß die GEG. für rund 5000 Beschäftigte 1 027 000 Mark staatlicher und 500 000 Mark genossenschaftlicher Versicherungsbeiträge und Pensionen im Jahre 1926 bezahlte, so hat man neben der organisatorischen, finanziellen und wirtschaftlichen Leistung der GEG. auch eine soziale Höchstleistung vor sich, die erstaunlich ist; und rühmenswert. Man kann stolz darauf sein, daß die größte deutsche Handels- und Wirtschaftsunternehmung genossenschaftlichen Charakter trägt; ein Werk der Konsumgenossenschaften und Stütze der genossenschaftlich organisierten Verbrauchermassen ist.

◆ Aus den Stadtparlamenten ◆

Magdeburg. In der Stadtverordnetenversammlung am 16. Juni stand ein Antrag der Kommunisten auf Austritt der Stadtgemeinde aus dem „Mitteldeutschen Arbeitgeberverband der Kreise und Gemeinden“ zur Beratung. Unser Kollege Wachtendorf führte dazu als Stadtverordneter u. a. aus:

Als Stadtverordneter wende ich mich gegen die Einstellung des Arbeitgeberverbandes in den letzten Jahren, weil sie keineswegs geeignet ist, den Wirtschaftsfrieden in den öffentlichen Betrieben und Verwaltungen zu fördern bzw. aufrechtzuerhalten. Lohn- und Tarifverhandlungen schweben des öfteren monatelang, ohne daß es zu einem Abschluß kommt. Die im März dieses Jahres eingeleiteten Lohnverhandlungen, die auf Grund von Mehrausgaben im Familienhaushalt, für Wohnungsmieten, Erwerbslosenfürsorge und soziale Versicherungen usw. notwendig wurden, sind auch heute noch nicht zum Abschluß gelangt. Hierbei sei besonders bemerkt, daß nur selten auf dem Wege der Verhandlung eine Vereinbarung zustande kommt. In dem Tarif der mitteldeutschen Gemeindegewerkschaften sind Tariffschiedsstellen vorgesehen. Während in Magdeburg eine Tariffschiedsstelle besteht, hat man im Zentralauschuß Berlin eine Berufungsstelle geschaffen. Beide Instanzen haben ihren Schiedspruch gefällt, beide Schiedsprüche sind vom Arbeitgeberverband abgelehnt worden. Man sollte annehmen, daß eine Organisation der öffentlichen Verwaltungen eine solche des Ausgleichs sein will, und dies um so mehr, als den öffentlichen Arbeitnehmern gesetzliche Schranken und Verpflichtungen auferlegt sind. Diese können aber nur gewahrt werden, wenn den Arbeitern Lohn- und Arbeitsbedingungen zugestanden werden, die eine Existenzmöglichkeit gewährleisten. Bei den jetzt schwebenden Lohnstreitigkeiten hat das Reichsarbeitsministerium eingegriffen, wahrscheinlich, um eine Katastrophe für Mitteldeutschland, die Wirtschaftskämpfe mit sich bringt, zu verhindern. Neben diesen Lohnstreitigkeiten, die seit dem Monat März laufen, sind noch andere wesentliche Streitigkeiten aus den Tarifverträgen vorhanden, die bis jetzt noch unerledigt sind und nahezu ein Jahr laufen. Von einer loyalen Auslegung der Tarifverträge durch den Arbeitgeberverband kann nicht im geringsten die Rede sein. Er versucht im Gegenteil die einzelnen Bestimmungen der Beträge vornehmlich zum Nachteil der Arbeiter auszulagen, wodurch eine wesentliche Schädigung der einzelnen Arbeitnehmer des öfteren eintritt. Wir sind in der

Sage nachzuweisen, daß der Arbeitgeberverband an seine Mitglieder Verfügungen und Rundschreiben herausgegeben hat, die im Widerspruch zu den Tarifverträgen stehen und einen ungeheuren Schaden für die Arbeiter bedeuten. Auch wenn die Rechtslage zugunsten der Arbeiter durch ein gesetzliches Urteil entschieden ist, hat sich der Arbeitgeberverband nicht dazu bequemt, seine im Widerspruch mit den Tarifverträgen stehenden Rundschreiben zu revidieren. Eine solche Behandlung der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe ist für die Dauer untragbar und führt zu Auseinandersetzungen, wie sie nicht im Interesse einer öffentlichen Verwaltung liegen können. Ich ersuche deshalb den Magistrat der Stadt Magdeburg, im Arbeitgeberverband dahin zu wirken, daß eine Lohn- und Tarifpolitik betrieben wird, die sich der Eigenart und den Leistungen der Arbeitnehmer in den Betrieben anpaßt und dem Arbeiter eine Existenzmöglichkeit gibt, ferner, daß eine lokale Auslegung der Tarifverträge durchgeführt wird und sich etwa ergebende Differenzen schnellstens zum Austrag gelangen.

Stadt **R o s s b e r g** (Dem.) ist nicht für einen Austritt aus dem Arbeitgeberverband, ersucht jedoch den Magistrat, sich dafür einzusetzen, daß im Verband eine sozialfortschrittliche Politik getrieben werde und daß der reaktionäre Einfluß im Vorstand baldigst beseitigt wird.

Stadt **B a c h** (Soz.) präzisiert noch einmal die Auffassung der sozialdemokratischen Fraktion. Die Gewerkschaften haben das größte Interesse an einer tariflichen Regelung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen. Sie können also die Gegeninstanzen als Voraussetzung für einen Tarifvertrag nicht verneinen. Beim Mitteldeutschen Arbeitgeberverband der Kreise und Gemeinden kann nun allerdings von einer fortschrittlichen Auffassung seiner Aufgaben leider keine Rede sein. Wir nehmen es keinem Arbeitgeberverband übel, wenn er Forderungen der Arbeiterschaft ablehnt. Es muß dies aber in den Formen geschehen, die in der gewerkschaftlichen Praxis bisher zur Übung geworden sind. Dieser Verband betrachtet jedoch seine Aufgabe in der Sabotage erfolgreicher Verhandlungen. Die Stadt Magdeburg muß energisch nachprüfen, wie die Mittel verwandt werden, die sie als Mitglied diesem Verbande zuführt. Es werden dort leichtfertige Prozesse vom Saune gebrochen, wo von vornherein feststeht, daß das Recht auf Seiten der Arbeiter ist. In solchem Falle hat der Verband kürzlich 20 000 M. verloren. Die Geschäftsführung scheint nicht zur Sparsamkeit zu neigen, deshalb muß sich die Stadt gegen das herrschende System mit aller Kraft wenden. Ein Austritt der Stadt Magdeburg aus dem Verbande ist im Interesse der Arbeitnehmer nicht zu wünschen. Magdeburg als die größte Mitgliedsstadt muß im Verbande bleiben und ihren ganzen Einfluß geltend machen, damit er andere Wege beschreitet. Magdeburgs Austritt würde nur Nachteile bringen für die übrigen kleineren Gemeinden und für deren Arbeiter. Auch in deren Interesse kann Magdeburg in dem Verbande wirken.

Stadt **V o r s t e h e r B a e r** macht den Vorschlag, den kommunistischen Antrag dem Magistrat zur Durchberatung zu überweisen und vom Magistrat Bericht über seine Stellungnahme zu erbitten. — Auch die **K o m m u n i s t e n** erklären sich mit diesem Vorschlag einverstanden.

Der Antrag wird dem Magistrat überwiesen mit dem Einverständnis aller Fraktionen. Es wird sich nun zeigen müssen, ob der Magistrat genügenden Einfluß im Bezirksarbeitgeberverband hat, um dessen reaktionäre Methoden einzudämmen.

◆ **Aus unserer Bewegung** ◆

Wirtschaftsbezirk Rheinpfalz-Saarland. An der Konferenz der Verbandsfunktionäre und Betriebsräte des Wirtschaftsbezirks Rheinpfalz-Saarland am 12. Juni in Ludwigshafen nahmen 110 Delegierte und Gäste aus sämtlichen Ortsgruppen teil. Kollege **W e ß** Berlin beehrte in einem vierstündigen Referat die Anwesenden über das Arbeitsgerichtsgesetz, und die an ihn gestellten Anfragen bewiesen, daß dies zeitgemäße Thema dankbare Aufnahme fand. — Bezirksleiter **H u n d** berichtete dann über das bisherige Ergebnis des **L o h n k a m p f e s**. — Kollege **R e u l a n d** - Saarbrücken erstattete Bericht über die Verhältnisse im Saarland.

Dortmund. In der öffentlichen Versammlung der Gemeindearbeiter am 19. Juni referierte Kollege **R e u t e r** - Bielefeld über: „Arbeitszeitnotgesetz und Achtfundentag in den Gemeindebetrieben“. In einer vergleichenden Uebersicht machte der Redner bekannt, daß in den Städten, wo die achtfundige Arbeitszeit beibehalten worden ist, die Gemeindegewerkschaften höher stehen als im Industriegebiet. Daraus ist der Schluß zu ziehen, daß im Bereich des Arbeitgeberverbandes rheinisch-westfälischer Gemeinden die Gemeindegewerkschaften die neunste Stunde tatsächlich umsonst arbeiten. Kollege **R e u t e r** stellte den Ansichten der deutschen Unternehmer, die da glauben, durch besonders lange Arbeitszeit rationell wirtschaften zu können, die Meinung der amerikanischen Industriellen gegenüber, die systematisch eine Verkürzung der Arbeitszeit herbeizuführen. Leider sehe das neue Arbeitszeitnotgesetz keine bindende Einführung des Achtfundentages vor. Es ist deshalb Pflicht der Gemeindegewerkschaften, den Achtfundentag aus eigenen Kräften zurückzuerobern. — Nach lebhafter Aussprache wurde nachstehende **E n t s c h l i e ß u n g** einstimmig angenommen:

Die am 19. Juni 1927 im großen Saale des königlichen Hofes zu Dortmund tagende öffentliche Gemeindegewerkschafterversammlung beauftragt die Ortsverwaltung des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter, dem Magistrat der Stadt Dortmund den Antrag zu unterbreiten, ab 1. Juli 1927 die achtfundige Arbeitszeit wieder einzuführen. Da sich die neunstündige Arbeitszeit in den Betrieben der Stadt Dortmund in keiner Weise bewährt hat und nach Ziffer 1 des Schiedsspruches vom

29. April 1924 eine örtliche Vereinbarung über die achtfundige Arbeitszeit möglich ist, wird vom Magistrat der Stadt Dortmund erwartet, daß er sich vom Arbeitgeberverband die Zustimmung zum Abschluß einer örtlichen Vereinbarung im Sinne der Ziffer 1 des Arbeitschiedsspruches erwirkt. Sollte der Magistrat oder der Arbeitgeberverband rheinisch-westfälischer Gemeinden sich gegenüber der Wiedereinführung des Achtfundentages ablehnend verhalten, so erwartet die Versammlung von den kommunalpolitischen Vertretungen einen Beschluß, der das Verhältnis der Stadt Dortmund mit dem Arbeitgeberverband rheinisch-westfälischer Gemeinden löst, damit der Stadtverwaltung ihre Handlungsfreiheit zurückgegeben wird. Nach Ansicht der Versammlung kann nur durch die Wiedereinführung der achtfundigen Arbeitszeit eine wesentliche Verringerung der Erwerbslosigkeit erfolgen.

Dresden. Die Vertrauensmänner und Betriebsratsmitglieder der in unserem Verband zusammengefaßten Betriebe nahmen am 22. Juni 1927 einstimmig nachstehende Entschliebung an:

Die am 22. Juni 1927 tagende Vertrauensmänner- und Betriebsratsversammlung des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter nahm nach einem Referat des Kollegen **F ö r s t e r** über das Arbeitszeitnotgesetz Stellung zu den Bestrebungen auf Verkürzung der Sonnabendarbeitszeit. Die Versammlung unterstützt diese Bestrebungen und beschließt, die Reichstarkommission und den Verbandsvorstand zu ersuchen, die Arbeitszeitbestimmungen in den Tarifverträgen zur nächstzulässigen Frist zu kündigen, um zur Verwirklichung der achtfundigen Wochenarbeitszeit zu kommen. Für die Erreichung dieses Zieles müssen alle gewerkschaftlichen Mittel eingesetzt werden. Durch eine solche Regelung wird am achtfundigen Arbeitszeit festgehalten, während die Verkürzung der Sonnabendarbeitszeit unter Verlängerung der Arbeitszeit an den übrigen Tagen eine Preisgabe der ältesten Forderung der Arbeiterbewegung bedeuten würde. In der jetzigen Zeit, wo der Achtfundentag noch heiß umstritten ist, kann die Arbeiterschaft zur Verlängerung der Arbeitszeit an fünf Tagen, um am sechsten Tag einen früheren Arbeitschluß zu haben, auf keinen Fall die Hand bieten. Die Versammlung verpflichtet sich, solchen Bestrebungen auf das Entschiedenste entgegenzutreten.

◆ **Rundschau** ◆

Jahreshauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene. Die deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene wird ihre diesjährige Jahreshauptversammlung am 30. September und 1. Oktober in Hamburg abhalten. Am ersten Verhandlungstage wird gemeinsam mit der Deutschen Beleuchtungstechnischen Gesellschaft über das Thema „Die Bedeutung der Beleuchtung für Gesundheit und Leistungsfähigkeit“ beraten. Am zweiten Verhandlungstage werden die Fragen der Hygiene, der Hafen- und Werftarbeit und der Arbeit des Heizpersonals auf Schiffen besprochen. Außerdem bringt der zweite Verhandlungstag eine größere Anzahl kurzer Berichte, die den Teilnehmern der Jahreshauptversammlung eine Uebersicht über die wichtigsten neueren Arbeiten auf gewerbehygienischem Gebiet vermitteln. Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M., Viktoriaallee 9.

◆ **Verbandsteil** ◆

Die Ferienreise Prag—Wien—Salzburg

Die in **D r e s d e n** beginnt und in **M ü n c h e n** oder **N ü r n b e r g** endet, kommt, wie wir bekanntgeben wollen, nunmehr bestimmt zur Ausführung. Die Zahl der bisher gemeldeten Teilnehmer sichert ein gutes Gelingen. Es sind bereits über 100 Kollegen gemeldet. Alle Vorbereitungen sind bereits im Gange. Nach endgültiger Festlegung werden wir das Reiseprogramm veröffentlichen. Die Ferienreise wird neben der Erholung manches Interessante für die Teilnehmer mit sich bringen. Das rote Wien mit seinen alten Sehenswürdigkeiten und den vielen hervorragenden **N e u e i n r i c h t u n g e n**, wird uns fast drei Tage beherbergen. Im alten historischen **P r a g**, der Hauptstadt der Tschechoslowakischen Republik, sollen ein bis zwei Tage zur Befichtigung verwendet werden, während **S a l z b u r g** die österreichische Grenz- und Bergstadt am vorletzten Tag besucht wird. Mit einer Dampferfahrt auf der Elbe, im Elbsandsteingebiet, beginnt die Reise. Sie wird in München bzw. in Nürnberg enden.

Zu der Reise können sich noch bis zum 15. Juli Teilnehmer melden. Auch Familienangehörige dürfen zu den gleichen Bedingungen teilnehmen. Die Anmeldungen sind bei den Filialleitungen vorzunehmen.

Wie bekannt, betragen die Gesamtkosten der Reise (für alle Bahnfahrten ab Dresden bis Nürnberg, Verpflegung und Paßvisum) 100 RM.

Die Filialleitungen bitten wir, alle Nachmeldungen sofort an uns weiterzumelden. Nach dem 15. Juli können keine Meldungen mehr angenommen werden. **Der Verbandsvorstand.**

Verlag: In Vertretung des Verbandes der Gemeinde- u. Staatsarbeiter **K. M i n t n e r**. Verantwortl. Redakteur **E m i l D i t t m e r**, beide Berlin SO. 33, Schleifke Str. 42.